



MARKTSATZUNG

Satzung der Gemeinde Amelinghausen über die Märkte und Volksfeste in der Fassung der 2. Änderung vom 02. Mai 2019

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen für das Gebiet der Gemeinde Amelinghausen am 20. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Marktwesen

In der Gemeinde Amelinghausen werden

- Volksfeste (Heideblütenfest) und
- Jahrmärkte (Frühlingsmarkt, Herbstmarkt, Wochenmärkte) als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 - Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte und Volksfeste finden entsprechend den Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) auf den dort bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.
- (3) Die Stände für die Volksfeste und Jahrmärkte dürfen nur in der Marktstraße, dem Jungernstieg, dem Vogteiweg und den angrenzenden privaten Plätzen aufgebaut werden.
- (4) Zur Eröffnung des Heideblütenfestes am Lopausee dürfen nur Stände gemäß § 6 aufgebaut werden.
- (5) Der Heideblütenfestausschuß kann während der Heideblütenfestwoche kurzfristig Plätze für einzelne Veranstaltungen bestimmen.

§ 3 - Auf- und Abbau

- (1) Für den Auf- und Abbau einschließlich der Räumung stehen den Marktbesickern vor Beginn 2 Stunden und nach Schluß der Marktzeit 1 Stunde zur Verfügung. Während der



Marktzeit dürfen sie und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Marktbereich nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt.

- (2) Unter Ausschluß eines Rechtsanspruches können die Beschicker der Volksfeste und Jahrmärkte frühestens am Donnerstag vor Beginn mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Marktende ist der Marktbereich im Laufe des nächsten Tages zu räumen. Die Beschicker des Wochenmarktes haben den Bereich des Marktes spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.
- (3) Die Stände gemäß § 2 Abs. 4 sind bis zum nachfolgenden Tage 12 Uhr abzubauen.

II. Marktwaren und -Leistungen bestimmungen für einzelne Märkte

§ 4 - Waren und Leistungen auf Jahrmärkten

- (1) Auf Jahrmärkten dürfen - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - Waren aller Art angeboten werden.
- (2) Nicht angeboten werden dürfen
 1. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
 2. im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
 3. Schußwaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen.
- (3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden:
 1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle,
 2. das Darbieten von unterhaltenden Tätigkeiten u.a. gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung

§ 5 - Waren und Leistungen auf Volksfesten (Heideblütenfest)

- (1) Auf Volksfesten dürfen
 1. selbständig unterhaltende Tätigkeiten der Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, feilgeboten werden,
 2. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen werden.



§ 5 a - Wochenmärkte

- (1) Angeboten werden dürfen gemäß § 67 GewO:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgesetzes vom 15.08.1974 (BGBl I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfront muß von gegenüberliegenden Verkaufsständen 2,50 m entfernt sein.

§ 6

- (1) Bei der Eröffnungsfeier des Heideblütenfestes am Lopausee dürfen nur Waren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 angeboten werden.
- (2) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen werden.

§ 7 - Platzordnung

- (1) Auf den Märkten und Volksfesten dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Unternehmen müssen bis 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsfertig aufgebaut sein und dürfen vor Marktende nicht ohne Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Baulichkeiten und Einrichtungen im Sinne der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Markttag ab 9 Uhr abnahmebereit sein.
- (3) Die Marktbesicker haben ihre Betriebe an allen Markttagen vom Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit beleuchtet zu halten.
- (4) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- (5) Der Marktbetrieb darf nicht durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren und Leistungen gestört werden.



- (6) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Anschlußkabel und Zähler haben die Marktbesucher zu stellen, denen auch die Kosten des Anschlusses und der Stromabnahme zur Last fallen.
- (7) Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen und die Lagerung fremder Waren sind nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann die Gemeinde über den Standplatz anderweitig verfügen und ihn zwangsweise räumen lassen.
- (8) Die Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 8 - Standgelder

Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

III. Marktbenutzungsverhältnis

§ 9 - Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Die Benutzer und Besucher der Märkte und Volksfeste haben mit dem Betreten der Plätze die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Sie haben die Anordnungen der Gemeinde und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Marktbesucher müssen ihre Tiere so halten, daß durch sie die Besucher nicht gefährdet werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Einrichtungen der Markt- und Volksfestbesucher jederzeit zu überprüfen.
- (4) Den Beauftragten zuständiger Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 10 - Marktstörungen

- (1) Es ist untersagt,



1. Waren durch überlautes Ausrufen anzubieten,
 2. die Anlagen zu verunreinigen,
 3. Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten,
 4. feste Stoffe, Abfälle, Öl usw. in die Abläufe gelangen zu lassen.
- (2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 11 - Verkauf und Lagerung

- (1) Die Standinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht, sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, daß sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen zuständiger Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- (3) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen. oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- (4) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere, geeichte Waagen und Maße benutzt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 12 - Sauberhaltung

- (1) Der Standinhaber hat dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- (2) Für Marktabfälle und marktbedingten Kehr-richt von den Standplätzen sind Papierkörbe oder sonstige geeignete Behälter aufzustellen.



IV. Schlussbestimmungen

§ 13 - Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.

§ 20 - Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Störung des Marktbetriebes dadurch nicht zu besorgen ist.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Platzordnung (§ 7)
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 7 Abs. 1)
3. das Verhalten auf den Jahrmärkten und Volksfesten (§ 9)
4. die Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze (§ 12)
5. Marktstörungen (§ 10)

verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Amelinghausen, den 20. Juni 1985

Gemeinde Amelinghausen

- Damm -
(Bürgermeister)

- Heuer -
(Gemeindedirektor)

Veröffentlicht am 17. Juli 1985 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 6/85.

Geändert durch Ratsbeschuß vom 02.07.1986.
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend
am 01.07.1986 in Kraft.
Veröffentlicht am 27. August 1986 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 13/86.

Geändert durch Ratsbeschuß vom 02.05.2019.
Die 2. Änderungssatzung tritt zum 07.06.2019 in Kraft.
Veröffentlicht am 06.06.2019 im Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg Nr. 07/2019.